

# SV Todesfelde v. 1928 e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Todesfelde v. 1928 e.V.". Er ist im Jahre 1928 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Todesfelde.

::

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege des Sports
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
  - g) die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend sowie die allgemeine
  - h) Jugenderziehung und Jugendbildung.
  - i) durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
  - j) durch Errichtung von Sportanlagen und Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten
- (3) Auch die Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.
- (4) Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

#### **§ 5 Organisation**

- (1) Der Verein ist entsprechend der betriebenen Sportarten in Abteilungen gegliedert, die im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet werden. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Jugendwart, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder der Abteilung.
- (2) Die Abteilungsleitung ist dem geschäftsführenden Vorstand für ihr Handeln verantwortlich. Sie stellt jeweils bis zum 1. Oktober jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr für ihre Abteilung auf. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahl und Entlastung erfolgen nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes gelten, mit der Maßgabe, dass das aktive Wahlrecht bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt wird. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. In Abteilungsversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder wahl- und stimmberechtigt, deren Mitgliedschaft in der betreffenden Abteilung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag in der Mitgliederkartei des Vereines eingetragen sind. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Jahr statt. Ansonsten werden Versammlungen nach Bedarf einberufen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Ab dem Kalenderjahr 2022 läuft das Geschäftsjahr vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

#### **§ 7 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund e.V.
  - b) Schleswig – Holsteinischen Fußballverband
  - c) Schleswig – Holsteinischen Handballverband

Weiterhin kann der Verein in anderen Fachverbänden Mitglied sein, wenn es den Satzungszweck erfüllt.

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1

#### **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn die Betreffenden sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (8) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich sämtlicher Beschlüsse aller Vereinsinstanzen unterworfen.

## **§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Halbjahresersten im Voraus fällig und werden per Lastschriftverfahren abgebucht.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Darüber ist schriftlich ein Vermerk zu erstellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (4) Der Gesamtvorstand kann die Beiträge jährlich bis zur Inflationsrate vom Vorjahr erhöhen. Die Inflationsrate wird durch den Verbraucherpreisindex (Basis 2015=100) für Deutschland festgestellt.

## **§ 10 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Abteilung Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes durch die jeweilige Abteilungsleitung beschränkt werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 16 Jahre

müssen durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden.

- (3) Mitglieder die mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (ausgenommen Beitragsverpflichtungen) vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation gemäß des Mediationsgesetzes (MediationsG) durchzuführen. Jede Partei darf einen Mediator vorschlagen, sollte man zu keiner Einigung kommen, wird ein Mediator vom Landessportverband Schleswig – Holstein bestimmt. Die Kosten werden von beiden Parteien jeweils zu Hälfte getragen. Das Mediationsergebnis ist bindend. Eine Klage ist erst zulässig, wenn im Rahmen der Mediation ein Verhandlungstermin stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag einer Seite mehr als 60 Tage verstrichen sind.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod eines Mitgliedes
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Der Austritt ist erst mit schriftlicher Kündigungsbestätigung wirksam.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Vereinssatzung, die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederorgane nicht beachtet. Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss eine Anhörung des Betroffenen vor dem Vorstand erfolgen. Folgt der Betroffene der Einladung zur Anhörung nicht, so ist auch ohne Anhörung ein Ausschluss möglich. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand mit eingeschriebenem Brief einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Solange das schwebende Verfahren läuft ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Strafen**

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- a) Schriftliche Verwarnung oder Missbilligung
- b) Geldstrafe in angemessener Höhe (die Höhe der Geldstrafe obliegt dem Vorstand)
- c) Vereinsausschluss

### **§ 13 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder des Vereins
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vereins unter Berücksichtigung der Berichte der einzelnen Abteilungen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer „virtuellen“ oder „hybrid“ (Online) Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird obliegt dem Vorstand.

(3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags

(4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- i) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
- l) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer „virtuellen“ (Online) Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung in welcher Form

die Mitgliederversammlung durchgeführt wird obliegt dem Vorstand.

## **§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat,
  - b) mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes sowie der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen,
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich oder in Textform mit Begründung vorliegen.
- (3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nicht für dringlich erklärt werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (6) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (8) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden

## **§ 17 Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß der Satzung stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (2) Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und *Nein*-Stimmen maßgebend. Enthaltungen zählen nicht.

## **§ 19 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem Vertreter der Abteilungsleitungen, der dessen Leiter sein soll, zusammen. Er tritt auf Antrag einer Abteilungsleitung oder auf Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Er behandelt allgemeine Anliegen des Vereinsbetriebes, durch die die Interessen der Abteilungen berührt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Geschäftsordnung,
  - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
  - f) Jugendordnung

## **§ 20 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart sowie zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer). Dabei ist es nicht zulässig, da ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Jahreszahl der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender (3. Vorsitzender), der Schriftwart und ein Beisitzer (1. Beisitzer), in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der andere stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und ein Beisitzer (2. Beisitzer).
- (3) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre

gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an zu. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 15 der Satzung.

- (4) Bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftwart und der Kassenwart, von denen zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereines berechtigt sind. Sie haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen aus.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils nach Beratung im Gesamtvorstand rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft beantragen, einberufen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 21 Jugendsport**

- (1) Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem Jugendwart und fünf Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, sowie dem Sportwart zusammen.
- (2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung zugewiesen sind
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen nach Bedarf.

## **§ 22 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem geschäftsführenden

Vorstand unverzüglich schriftlich Mitteilung machen.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit zufällig ausgewählten Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Über die Kassenprüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von den teilnehmenden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.
- (4) Sollten keine Kassenprüfer zu Wahl stehen, kann der Vorstand die Prüfung durch eine Person die der Vorstand benennt oder eine externe Gesellschaft durchführen lassen.

### **§ 23 Versicherungsschutz**

Der Verein schließt für Vorstandsmitglieder

- a) eine D&O-Versicherung
- b) eine Rechtsschutzversicherung

ab.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt hat. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; davon müssen 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten dann nicht mehr gilt. Für die Auflösung müssen jedoch auch auf dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
- (3) Für die Einberufung der Versammlung gilt § 14 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

### **§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Todesfelde zu, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (2) Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins keinen Vermögensanteil

### **§ 26 Spielgemeinschaft**

Der Vorstand ist ermächtigt mit anderen Vereinen zum Zwecke der Ausübung des Sports Spielgemeinschaften zugründen.

### **§ 27 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstandermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung/Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 28 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, erheben.

## **§ 29 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit satzungsändernder Mehrheit, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen der Satzung durch den Vorstand endgültig festgestellt werden soll und dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei der Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden und z.B. die Eintragung im Vereinsregister verhindern, bzw. aus steuerrechtlichen Gründen aus Sicht des Finanzamtes erforderlich sind.
- (3) Die bestehende Jugendordnung vom 25.04.1989 bleibt von dieser Satzungsänderung unbenommen.